

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 59 (1962)

**Heft:** 2

**Rubrik:** Ausland

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 11.12.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Das System der prozentualen Subventionierung der Kosten hat sich in der *Tuberkuloseversicherung* bewährt. Es soll deshalb unverändert beibehalten werden. Es werden somit wie bisher bei Erkrankung an Tuberkulose in der Krankenpflegeversicherung 40% und in der Krankengeldversicherung 36% der ausgerichteten Leistungen vom Bund übernommen.

Bezüglich der Beiträge für die Krankenpflege *Invalider* sollen die Leistungen an die IV-Rentner und die Minderjährigen, die nach einer Hospitalisierung von 360 aufeinanderfolgenden Tagen sich weiterhin ununterbrochen in einer Heilanstalt aufhalten müssen, vom Bund zur Hälfte übernommen werden. Auch der *Bergzuschlag* wird analog dem neuen Subventionssystem variabel sein und auf einen Viertel der im Landesmittel errechneten Krankenpflegekosten festgesetzt werden. Die Höhe des Bergzuschlages wird weiterhin für jede Kasse unter Berücksichtigung des Tätigkeitsgebietes einheitlich festgelegt.

Die Neugestaltung der Bundesbeiträge namentlich in der Krankenpflegeversicherung ist mit einer Erhöhung der Subventionsansätze verbunden. Die Belastung des Bundes wird demzufolge ansteigen. Die durch den Ausbau der Versicherungsleistungen bedingte Zunahme der Versicherungskosten wird aber mit erhöhten Bundesbeiträgen nicht kompensiert, so daß doch die Versicherten selber einen ansehnlichen Teil der Mehrkosten finanzieren müssen. Trotzdem ist der Ausbau des Versicherungswerkes im vorgezeigten beschränkten Rahmen als wesentlicher Fortschritt gegenüber dem heutigen Stand dieses Sozialwerkes anzusehen. Es hat sich gezeigt, daß der Leistungsausbau der Krankenversicherung sich für verschiedene Unterstützungsfälle, die sich in der Armenpflege ergeben, günstig auswirken wird. Es darf auch angenommen werden, daß Unterstützungsfälle auf Grund der Neuregelung des Versicherungsschutzes vermieden werden können, was vor allem zu begrüßen wäre. Die Verwirklichung dieser Gesetzesrevision im vorgezeigten Rahmen darf daher als Fortschritt angesehen werden, der sich zum Wohle weiter Bevölkerungskreise auswirken wird. Über kurz oder lang wird sich die Öffentlichkeit jedoch mit den vorläufig beiseite gestellten Problemen des Obligatoriums der Krankenversicherung und der Neuordnung des Verhältnisses zwischen Ärzten und Kassen befassen müssen.

## Ausland

*Swiss Benevolent Society, London.* Der obgenannte schweizerische Hilfsverein in London unter dem Ehrenpräsidium des schweizerischen Botschafters legt alljährlich einen Rechenschaftsbericht ab.

Das Sekretariat, mit regelmäßigen Sprechstunden, besorgt Herr Jules Zimmermann, Conway Street 31, Fitzroy Square, London W. 1. Die Ausgaben pro 1960 belaufen sich auf 9653 englische Pfund. Bund und Kantone leisteten einen Beitrag von 6500 Schweizerfranken. Der Appell des Bundes an die Kantone, ihre Beiträge für die ausländischen Hilfsgesellschaften zu erhöhen, blieb mit einer Ausnahme unbeachtet. Die Haupteinnahmen des Hilfsvereins fließen aus den Kapitalanlagen, den Mitgliederbeiträgen und sonstigen Zuwendungen. Dem Verein stehen eine Reihe von Fonds zur Verfügung; er vermittelt auch die Auszahlung der eidgenössischen AHV-Renten. Der Verein ist Eigentümer des «Swiss Hostel for Girls», einer außerordentlich wertvollen Einrichtung. Das Hotel zählt 55 Betten und ist immer gut besetzt. Die Schweizerkolonie trifft sich dort oft im Foyer oder im Speisesaal.